

SATZUNG zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 20 a, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende

SATZUNG

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

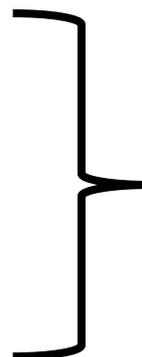
Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauangelegenheiten,
Stadtentwicklung und Umwelt
2. Ausschuss für Hauptangelegenheiten,
Finanzen und Digitalisierung
3. Ausschuss für Bildung und Soziales
4. Ausschuss für Wirtschaft,
Tourismus und Kultur
5. Personalausschuss
6. Stiftungsausschuss
7. Grundstücksausschuss



bestehend aus dem Ersten
Bürgermeister als Vorsitzenden
und 8 Stadtratsmitgliedern

8. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern aus deren Mitte zwei Stadtratsmitglieder durch den Stadtrat zum/r Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in bestellt werden. Für die weitere Vertretung gilt die Bestimmung des § 18 Abs. 2 der GeschO entsprechend.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist (siehe §§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 8 bis 11), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 130,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse, an der sie als Mitglied teilgenommen haben. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres um 3,00 € erhöht. Ist ein Stadtratsmitglied an der Ausübung seiner Tätigkeit (z.B. Krankheit) länger als drei volle Monate gehindert, so entfällt für diese Zeit die Aufwandsentschädigung.

Das Sitzungsgeld beträgt

- a) als Grundpauschale je Sitzung 25,00 €
- b) für jede Sitzungsstunde bis 18.00 Uhr 20,00 €

hierbei wird jede angefangene halbe Sitzungsstunde mit 10,00 € vergütet.

Soweit Verdienstaussfallentschädigung nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO geleistet wird, entfällt der Stundensatz nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b. Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich für die Vorsitzenden der Fraktion um 100 v. H. und deren Stellvertreter/innen um 33,3 v. H.. Eine Fraktion umfasst mindestens zwei Stadtratsmitglieder. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Prüfungstätigkeit eine Entschädigung von 25,00 € je Stunde.

Für Bürgerversammlungen und Bürgersprechstunden zu denen der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter einlädt und die mindestens ein halbe Stunde dauern, wird ebenfalls Sitzungsgeld bezahlt.

(3) Der Ersatz des Verdienstaussfalles richtet sich für Arbeitnehmer nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO.

(4) Für auswärtige Tätigkeiten werden neben der Verdienstausfallentschädigung Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt nicht für Reisen der Stadträte in die Partnerstädte Isle (Frankreich) und Frankenmuth (USA), sofern sie nicht im Sinne der Geschäftsordnung den Ersten Bürgermeister vertreten. Deren Handhabung ist in einer von Stadtrat gesondert beschlossenen Regelung festgelegt.

(5) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die zusätzlich Ortssprecheraufgaben wahrnehmen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung für Ortssprecher nach § 4.

(6) Die Entschädigungen nach § 3 und § 4 werden nachträglich quartalsweise ausbezahlt.

§ 4

Entschädigung der Ortssprecher

Die im Stadtrat tätigen Ortssprecher/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 130.- €. monatlich und ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 2 Satz 3 für jede Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Für die Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters; Entschädigung

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, jeweils durch das an Lebensjahren älteste Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 GO). Im Übrigen gilt § 18 der Geschäftsordnung.

(2) Der Zweite Bürgermeister und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7

Auszeichnungen

Stadtratsmitgliedern, die insgesamt 25 Jahre dem Stadtrat von Gunzenhausen angehören, wird der Goldene Ehrenring der Stadt Gunzenhausen verliehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Gunzenhausen, den 06. Mai 2020
STADT GUNZENHAUSEN

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister